

3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Abjage bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Der diesen Paragraphen erläuternde Rechtsstreit ist auch in der Beziehung interessant, als ein deutsches Justiz-Ministerium beklagt ist und im Prozeß unterliegt. Das Sachverhältnis ist dahin zusammenzufassen:

Die Klägerin hat nach Verurteilung des früheren Gerichtsvollziehers W. zum Erfolge einkassierter und unterschlagener Gelder die von W. in Höhe von 900 Mk. beim Justiz-Ministerium gefällte Dienstkaution zum Betrage von 492 Mk. 30 Pf. und demnach für ihre auf 93 Mk. 30 Pf. festgestellten Kosten dieselbe Kautions weiter in Höhe von 93 Mk. 30 Pf. pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 20. Dezember 1889 und 14. Februar 1890 sind dem Justiz-Ministerium am 24. Dezember 1889 und am 17. Februar 1890 zugestellt worden. Die von der Klägerin aus § 739 Civilprozeßordnung begehrte Erklärung hat das Ministerium zur Frage 1 „ob und inwieweit es die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei“ unter dem 31. Januar und 20. Februar in folgender Weise abgegeben:

„Das unterzeichnete Ministerium erkennt die Dienstkautionsforderung des r. W. im Betrage von 900 Mk. an und ist zur Zahlung des gepfändeten und zur Einziehung überwieenen Betrages bereit, falls und insoweit nach Abzug derjenigen Forderungen, für welche die Kautions nach ihrer Bestimmung haftet, dem r. W. noch ein Anspruch zustehen wird.“

Unter dem 2. Juli 1890 hat das Justiz-Ministerium der Klägerin eröffnet, daß es als oberste Dienstbehörde keine Ansprüche gegen den r. W. aus dessen Dienstverhältnisse zu machen habe, daß es aber die Dienstkaution nur zum Betrage von 2 Mk. 64 Pf. zurückzahlen könne, weil der Justizfiskus 897 Mk. 36 Pf. Untersuchungskosten zu fordern habe, und es mit dieser Forderung die Forderung auf Rückzahlung der Dienstkaution insoweit durch Kompensation getilgt haben wolle. Es steht fest, daß W. durch ein am 21. Dezember 1889 rechtskräftig gewordenen schwurgerichtliches Urteil zu Zuchthausstrafe und zur Tragung der Untersuchungskosten verurteilt worden ist.

In dem von der Klägerin gegen das Justiz-Ministerium auf Zahlung der gepfändeten und überwieenen Beträge erhobenen Rechtsstreit handelt es sich allein um die Frage, ob das Justiz-Ministerium nach Abgabe der oben mitgetheilten Erklärungen noch zu der von ihm ausgesprochenen Kompensation zum Theil der Klägerin berechtigt gewesen ist. Das Landgericht hat das Ministerium zur Kompensation für berechtigt gehalten, das Ober-Landesgericht hat die entgegengesetzte Ansicht vertreten und demgemäß das Ministerium verurteilt.

Die von dem Justiz-Ministerium eingelegte Revision ist vom Reichsgericht, III. Civilsenat, im Urteil vom 26. Januar 1892 zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der nach Maßgabe des § 739 Civilprozeß-Ordnung zur Erklärung aufgeforderte Drittschuldner kann auch auf die Frage 1 „ob und wie weit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei“ nicht schweigen, wenn er nach dem Gläubiger nach § 739 Absatz 2 für den durch Nichtbeantwortung der Frage entstandenen Schaden verantwortlich machen will: er hat jedoch auf diese Frage nur überhaupt eine Erklärung abzugeben, nicht eine Erklärung bestimmten Inhalts. Steht es aber, und zwar ohne sachliches Präjudiz, ganz in seiner Hand, ob er die Frage rein oder mit Einschränkung bejahen oder ganz verneinen will, so ist der vom Landgericht und jetzt von der Revision vertretene Gesichtspunkt nutzlos, daß einer bejahenden Antwort die verpflichtende Kraft fehle, weil sie nur zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung abgegeben werde. Die bejahende Erklärung ist vielmehr ein durchaus freiwilliger Akt, und insbesondere ist für das vom Drittschuldner geleistete Zahlungsversprechen auch nicht der Schein eines Zwanges gegeben. Ueber die rechtliche Bedeutung eines solchen Versprechens hat die Civilprozeß-Ordnung eine Bestimmung nicht getroffen; sie ist daher in Weithalt des Zwecks der Ueberweisung nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen.

Der Gläubiger, welcher sich die gepfändete Forderung zur Einziehung überweisen läßt, gelangt durch die Ueberweisung nicht in die Stellung eines Cessionars; er wird aber durch die Ueberweisung ermächtigt, die Forderung für sich einzukassieren und einzulagen, und der Drittschuldner selbst, welchem durch die Pfändung nur die Zahlung an den Schuldner untersagt ist, wird durch die Ueberweisung aufgefordert, an den pfändenden Gläubiger zu dessen Befriedigung zu leisten. Ist hiernach Zweck der Ueberweisung die Befriedigung des Gläubigers aus der Leistung des Drittschuldners, so kann, wenn der Gläubiger bei gepfändeter Geldforderung den Drittschuldner zur Erklärung darüber auffordert, ob er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei, dem unter Anerkennung der Forderung geleisteten Zahlungsversprechen nur die Bedeutung beigemessen werden, daß der Drittschuldner nach Maßgabe

seiner Schuld den Gläubiger befriedigen will. Wird aber dem Gläubiger zum Zwecke der Befriedigung Zahlung versprochen, so kann auch der Drittschuldner nicht gegen den Gläubiger die Einrede der Kompensation aus einer ihm gegen den Schuldner des Gläubigers zustehenden Gegenforderung gebrauchen. Der Gebrauch dieser Einrede ist in unmittelbarem Widerspruch mit dem auf Befriedigung des Gläubigers gerichteten Versprechen, daher durch dieses Versprechen ausgeschlossen.

Die Bestimmung des § 24 der Civilprozeß-Ordnung: „Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet“ — findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 11. Mai 1892 auch dann Anwendung, wenn Kläger durch unerlaubtes Verhalten bewirkt hat, daß sich Vermögen des Beklagten im Inlande befindet. — Die Firma B. in Proßnitz in Mähren bestellte am 31. Mai 1890 bei dem damals in Proßnitz anwesenden Kaufmann M. aus Berlin verschiedene Pflichtenwaren zu vereinbarten Preisen franco Zoll. Ein Teil wurde geliefert und bezahlt. Die Annahme der Restlieferung wurde aber verweigert, weil dieselbe unverzollt und verspätet wäre. Da eine Einigung nicht zustande kam, so ließ M. die noch in den Händen der Eisenbahnverwaltung befindliche Ware nach Berlin zurückkommen und erhob dann bei dem Landgericht I Berlin gegen B. Klage auf Zahlung des Kaufpreises. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gründete er darauf, daß sich in Berlin Vermögen der ausländischen Beklagten, nämlich die reifere Ware, befände. In der Berufungsinstanz wurde die Klage wegen Unzuständigkeit des Landgerichts I in Berlin abgewiesen. Das Berufungsgericht nahm auf Grund zweier Briefe des Klägers an, daß derselbe lediglich darauf ausgegangen sei, sich durch den Rücktransport der Ware nach Berlin einen ihm vortheilhaften Gerichtsstand für die gegen den Beklagten anzustellende Klage zu verschaffen. Da der Kläger zu einer solchen Maßregel nach Artikel 343 Handelsgesetzbuch nicht berechtigt gewesen, so sei darin ein Akt unerlaubter Selbsthilfe zu finden, aus welcher der Kläger Rechte nicht erwerben könne, insbesondere auch nicht hinsichtlich des Gerichtsstandes für die vorliegende Klage. Auf die Revision des Klägers hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf, indem es begründend ausführte: Der für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche im § 24 Civilprozeß-Ordnung gegebene Gerichtsstand des Vermögens ist lediglich an das objektive Bestehen der Voraussetzungen geknüpft, daß der Beklagte seinen Wohnsitz im Deutschen Reich habe, und daß sich im Bezirke des angerufenen Gerichts Vermögen des Beklagten oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befinde. Wie die Motive zu § 24 a. a. O. ergeben, wurzelt diese Vorschrift im öffentlichen Prozeßrecht, da sie bezweckt, die Gläubiger der im Auslande wohnenden oder im Inlande ohne Domizil sich umhertreibenden Schuldner zu schützen. Daraus folgt, daß der privatrechtliche Grund, wonach niemand sich durch unerlaubtes Verhalten Rechte für sich erwerben kann (§ 85 I 2 Allgemeinen Landrechts), nicht benutzt werden darf, um diesen aus Gründen des öffentlichen Rechts gegebenen Gerichtsstand auszuschließen, falls dessen objektive Voraussetzungen vorliegen.

Der Magistrat zu Reichenbach veranlagte den dortigen Vorshubverein e. G. zur Gemeinde-Einkommensteuer für das Steuerjahr 1891/92 und wies dessen Einspruch mit der Begründung zurück, daß der Verein keine Geschäftstätigkeit über den Kreis seiner Mitglieder hinaus ausübte, weil er auch von Nichtmitgliedern Spareinlagen zu Verzinsung annehme. Auf die Klage des Vereins erkannte der Bezirksauschuss zu Breslau auf Freilassung desselben von der geordneten Steuer, und diese Entscheidung ist nunmehr auch in der Revisionsinstanz von dem II. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit folgender Begründung bestätigt worden: Nach § 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 unterliegen eingetragene Genossenschaften dann der Gemeindebesteuerung, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ausdehnen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung folgt der beklagte Magistrat daraus, daß nach § 5 seines Statuts der Klagenbe Vorshubverein auch von Nichtmitgliedern Spareinlagen annehme und dieselben verzinsle, und daß er auch thatsächlich in erheblichem Umfange solche Einlagen Fremder angenommen habe und noch fortgesetzt annehme. Dem konnte nicht beigetreten werden. Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht schon in jedem Abzweig von Rechtsgeschäften mit Fremden zu finden; er liegt vielmehr erst dann vor, wenn auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an den Vereinszwecken gestattet wird. Das Annehmen von Spareinlagen ist aber für einen Vorshubverein nicht Vereinszweck, sondern nur Mittel zum Zweck, um einen Betriebsfonds zu erhalten, aus welchem unter den statutenmäßigen Bedingungen Vorschüsse an die Mitglieder gewährt werden. Deshalb kann die Annahme von Spareinlagen von Vereinsfremden seitens eines Vorshubvereins regelmäßig als eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder hinaus nicht angesehen werden.

Zu Stelle der Verordnung vom 12. September 1885 ist eine neue, am 9. August vorigen Jahres erlassene Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug im Verwaltungsstreitverfahren in Kraft getreten, die im „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht ist. Danach unterliegen die in diesem Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten aus dem Krankenversicherungs- und dem Unfallversicherungsgesetz der Entscheidung des Bezirksauschusses, wogegen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist. Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Abänderung der entgegen den Bestimmungen des § 24 genannten Statuten der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) und Bau-Krankentassen angeordnet wird, findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Klage beim Ober-Verwaltungsgericht statt.

Der Beklagte hatte von dem Kläger mittels schriftlichen Vertrages einen Laden nebst dem hinter demselben befindlichen Grundstück für eine jährliche Miete von 4000 Mk. gemietet und sich verpflichtet, dieselbe in vierteljährlichen Raten im voraus mit 1000 Mk. zu entrichten. Da der Beklagte nicht zugab, auch die Miete für das erste Vierteljahr nicht bezahlt, hatte sich der Kläger genötigt gesehen, beim Gerichte den Antrag zu stellen, den Beklagten zur Zahlung von 1000 Mk. zu erzwängen. Leg-

terer machte hiergegen geltend, daß er ausdrücklich das Bestehen des geschlossenen Vertrages davon abhängig gemacht habe, ob ihm die Schenkungs-Erklärung zum Zwecke einer Restitution von der Polizeibehörde erteilt werden würde oder nicht, im letzteren Falle namentlich sollte der Vertrag als nicht geschlossen erachtet werden. Der Kläger widersprach dieser Einrede und machte geltend, daß eine solche Verabredung gesetzlich überhaupt unzulässig sei, weil sie als Nebenabrede zu einem schriftlichen Vertrage keine gesetzlich bindende Kraft habe. Das Gericht hat jedoch auf Antrag des Beklagten die von ihm vorgeschlagenen Zeugen über diese Streitfrage vernommen, und nachdem diese die Behauptung des Beklagten als richtig bestätigt hatten, die Abweisung des Klägers ausgesprochen, weil es nicht als eine Nebenabrede zu erachten ist, wenn der Mietvertrag nur unter einer ausdrücklich bedingten Bedingung geschlossen wurde.

Unter der schweren Anklage des Mordes und des Diebstahls stand am Sonnabend die 13jährige Maria Bernede vor der städtischen Kammer des hiesigen Landgerichts I. Die Verhandlung erregte ein enthusiastisches Familienbild. Die kleine Angeklagte ist die Tochter des Malers August Bernede und wird beschuldigt, zu Preis am 5. Mai einer Nachbarin ihrer Eltern ein Portemonnaie mit 90 Pf. gestohlen und am 15. Mai ihren siebenjährigen Stiefbruder Hermann Böge am Rothener Ufer ins Wasser geworfen und seinen Tod verursacht zu haben. Den Diebstahl gab die Angeklagte unumwunden zu und erzählte unter fortgesetztem Schluchzen: „Ich habe die 90 Pf. gestohlen, weil ich solchen Hunger hatte. Wir bekamen selten etwas zu essen, Mutter hat uns immer besteln geschickt.“ Ueber den ihr zur Last gelegten Mord erzählte die Angeklagte folgendes: „Am 15. Mai wollten wir, Stiefbruder, Hermann und Malwine Erdmann, in die Sonntagsschule gehen. Unterwegs sagte meine Schwester Stiefbruder: Ich gehe nicht mehr zu Hause, Mutter hat mir wieder mit dem Feuerhaken so geschlagen. Mein kleiner Bruder sagte, er wollte auch nicht nach Hause, ich auch nicht, und da sagte meine Schwester, wir wollten doch alle vier ins Wasser gehen; aber vorher wollten wir doch in der Gassenheide noch Karrouffel fahren. Wir sahen uns in der Gassenheide die Buben an, und um neun Uhr abends gingen wir fort. Als wir an die Rothbuser Brücke kamen, gingen wir ein Stückchen am Ufer lang, und da sagte Hermann: „Jetzt wollen wir reinspringen; jetzt kannst Du mir reinhelfen; aber Du mußt auch nachkommen.“ Da habe ich ihn denn hochgehoben, Malwine Erdmann hat mir geholfen, dann habe ich ihn losgelassen, und er ist ins Wasser gefallen. Als er drin lag, rief er „Mama!“, ich wollte ihn lassen, konnte aber nicht, und da habe ich denn einen großen Schreck gekriegt. Ich ging dann mit Malwine Erdmann und meiner Schwester nach Hause. Am andern Morgen fragte meine Mutter, wo Hermann ist, und da habe ich gesagt, ich weiß es nicht. Da mußte ich wegen der 90 Pf. aufs Amt, und da hat denn Malwine die Geschichte von Hermann erzählt.“ Staatsanwalt Großpietsch bezeichnete diesen Fall als einen in der Kriminalgeschichte nicht eben häufig vorkommenden. So sehr man sich auch gegen die Annahme sträuben möchte, daß ein 13jähriges Kind eines solchen Mordes fähig sei, so habe doch die Beweisaufnahme keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Angeklagte, die ein sehr gewecktes Mädchen sei, das Verbrechen mit voller Ueberlegung ausgeführt habe. Die Angeklagte sei ein behaarentes Gesicht, und die moralische Verantwortlichkeit für die That trage allerdings die Stiefmutter durch ihre lieblose Behandlung. Der Staatsanwalt beantragte 6 Jahre 3 Tage Gefängnis. Der Verteidiger, Referendar Eichler, entwarf ein Bild von den traurigen Verhältnissen, in denen das Mädchen aufgewachsen sei. Die Angeklagte sei von der Hand des Schicksals schon schwer gekrafft und verdiene eine möglichst milde Beurteilung, da sie nur dem eigenen Wunsche des Stiefbruders nachgekommen sei. Die Angeklagte, zum letzten Wort verurteilt, erklärte weinend: Ich bitte doch um ein bißchen weniger Strafe, ich will es ganz gewiß nicht wieder thun. — Der Gerichtshof verurteilte die Angeklagte zu dem niedrigsten zulässigen Strafmaß von 3 Jahren und 3 Tagen Gefängnis. Wie der Vorshubverein Landgerichtsrat Kollmann, betonte, hat der Gerichtshof die geäußerte ungenügende Zustände, die in der Familie der Angeklagten herrschen und als deren Opfer diese zu betrachten sei, zu Gunsten der Angeklagten besonders berücksichtigen.

In der Mordsache Buntrod erucht uns der Erste Staatsanwalt zu Magdeburg um Veröffentlichung folgenden Aufreiß: „Fraulein Elisabeth Köstlich, die am 10. August 1863 zu Parschwig geborene Tochter des verstorbenen Rechtsanwalts Köstlich und seiner jetzt in Götting lebenden Witwe, wird gesucht, um in einer wichtigen Untersuchungssache als Zeugin vernommen zu werden. Wer über ihren Aufenthalt nach dem 5. März 1891 etwas anzugeben vermag, wird erucht, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzuteilen. Magdeburg, den 26. August 1892. Der Erste Staatsanwalt.“ Bekanntlich ist die Dorothea Buntrod wegen zweier Morde, die sie in Gemeinschaft mit ihrem Geliebten, dem Agenten Erbe, an zwei von ihnen durch Zeitung-Annoncen angeordnet und sodann verurteilten jungen Mädchen verübt hat, zum Tode verurteilt. Es wird nun vermutet, daß auch die Elisabeth Köstlich, die seit dem 5. März d. J. vermählt wird, dem Verbrechenspaare zum Opfer gefallen ist.

Angeichts der traurigen Folgen, die durch die Verschleppungs- und Verdickungspolitik der Hamburgischen Behörden der Epidemie gegenüber über die Stadt selbst und der Gefahren, die für das gesamte Reich erwachsen sind, ist die Frage einer rechtsgerechten Regelung der medizinisch-polizeilichen Machtvollkommenheiten in den Vordergrund der Erörterung. Diese Angelegenheit dürfte die am Sonnabend im Reichsamt des Innern zusammengetretene Kommission besonders lebhaft beschäftigt haben. Die Beratungen dieser vom Reich einberufenen Cholera-Kommission haben unter dem Vorsitz des Ministerial-Direktors Rotherding und der Mitwirkung des Direktors Dr. Köhler vom Reichsgesundheitsamt als Referenten sowie des Geheimen Medizinalrats Dr. Koch als Spezialfachverständigen stattgefunden. Vertreten waren das Gesundheitsamt, die Ministerverwaltung (durch den Generalkonsultarzt von Coler), das Reichs-Eisenbahnamt, die beteiligten preussischen Ministerien, die Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Bremen und Elsaß-Lothringen; Hamburg war nicht vertreten. Es handelte sich wesentlich darum, die Aenderungen festzustellen, welche mit Rücksicht auf die neuesten Erfahrungen an den bereits früher getroffenen Vereinbarungen erforderlich erschienen. Allseitige